

Vorsorgeauftrag

1. Wer kann einen Vorsorgeauftrag errichten?

- Alle handlungsfähigen (urteilsfähig und volljährig Art. 360 Abs. 1 ZGB) Personen.

2. Wer kann im Vorsorgeauftrag beauftragt werden?

- Natürliche und juristische Personen

Es können auch mehrere Personen eingesetzt werden, wobei empfohlen wird, dies gut zu überdenken (Bei Streit kann es zu Problemen führen). Empfohlen wird, die Aufgabenbereiche aufzuteilen. Es kann auch eine Stufenfolge der vertretungsberechtigten Personen festgelegt werden. Kann in der Stufenfolge die erstgenannte Person den Auftrag nicht erfüllen oder lehnt sie ihn ab, so kommt die nachfolgende Person zum Zug. Bei diesem Modell wäre die Einsetzung von 2-3 Ersatzpersonen zu empfehlen.

- Geeignetheit wird bei Validierung (Gültigkeitsprüfung) geprüft
- Abgrenzung zum ehelichen Vertretungsrecht: Der Ehepartner oder der eingetragene Partner kann alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarf üblicherweise erforderlich sind, ausführen, die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte übernehmen und nötigenfalls die Post öffnen und erledigen (Art. 374 Abs. 2 ZGB). Für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (beispielsweise Liegenschaftsverkauf, Verpfändung von Mobilien etc.) muss hingegen der Ehegatte und der eingetragene Partner die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einholen (Art. 374 Abs. 3 ZGB). Bei einem Vorsorgeauftrag ist der Beizug der Erwachsenenschutzbehörde nicht nötig.

3. Was kann im Vorsorgeauftrag geregelt werden?

- Personensorge (alles was mit Persönlichkeit zusammenhängt, z.B. Wohnen, Öffnen der Post, Vertretung bei medizinischen Belangen)
- Vermögenssorge (Zahlungen entgegennehmen, Rechnungen bezahlen, Verkehr mit Banken)
- Vertretung im Rechtsverkehr (Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Privaten)
- Möglichkeit, die Patientenverfügung im Vorsorgeauftrag zu integrieren
- Speziell erwähnt werden muss beispielsweise die Veräusserung oder Belastung von Grundstücken (Art. 396 Abs. 3 OR → weitere Geschäfte erwähnt)

4. **Warum einen Vorsorgeauftrag errichten?**

- Ist eine Person nicht mehr urteilsfähig und existieren weder ein Ehepartner noch eine in eingetragener Partnerschaft lebende Person ist von Gesetzes wegen niemand befugt, die administrativen und finanziellen Angelegenheiten der betroffenen Person zu regeln.
- Das gleiche gilt bei bestehenden Generalvollmachten, wenn diese nicht explizit über die Urteilsfähigkeit hinweg (Art. 35 OR) Gültigkeit hat. Eine Generalvollmacht wird in der Regel errichtet, wenn die beauftragende Person bereits jetzt (noch während der Urteilsfähigkeit) ihre Angelegenheiten durch jemand anderen regeln lassen möchte. In diesem Fall muss die KESB eine Beistandschaft prüfen und gegebenenfalls errichten. Eine Beistandschaft ist eine behördlich angeordnete Massnahme. Im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts kann es für die betroffene Person wichtig sein, vorgängig selbst zu bestimmen, wer im Falle der Urteilsunfähigkeit die Angelegenheiten regeln soll.

5. **Wann tritt ein Vorsorgeauftrag in Kraft?**

- Der Vorsorgeauftrag tritt in Kraft, sobald die betroffene Person nicht mehr urteilsfähig ist und die KESB den Vorsorgeauftrag validiert (die Gültigkeit geprüft) hat. Es besteht die Möglichkeit einer Teilvalidierung, wenn noch nicht vollständige Urteilsunfähigkeit eingetreten ist.

6. **Welche Unterlagen sind notwendig, damit die KESB den Vorsorgeauftrag validieren kann?**

- Arztzeugnis, welches die Urteilsunfähigkeit bestätigt (im Idealfall zwei Arztzeugnisse; eines im Zeitpunkt der Errichtung des Vorsorgeauftrags, welches bestätigt, dass diese Person zum Zeitpunkt der Errichtung Urteilsfähig war und eines welches die Urteilsunfähigkeit bestätigt).
- Vorsorgeauftrag (im Original) entweder handschriftlich von A-Z verfasst oder öffentlich beurkundet. Dies ist notwendig für die Gültigkeit des Vorsorgeauftrags (Art. 361 Abs. 1 ZGB).
- Strafregister- und Betreibungsregistrauszug der vorsorgebeauftragten Person zwecks Prüfung der Geeignetheit für das Mandat.

7. **Wo deponiere ich einen Vorsorgeauftrag?**

- Dazu gibt es mehrere Möglichkeiten:
 - a) Zu Hause mit Information von nahen Angehörigen (insbesondere der beauftragten Person), wo sich dieser befindet.
 - b) Das Zivilstandsamt, trägt auf Antrag, die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat und den Hinterlegungsort in die zentrale Datenbank ein (Art. 361 Abs. 3 ZGB).
 - c) Auch bei der KESB kann ein Vorsorgeauftrag hinterlegt werden; Kostenpunkt CHF 150.00 (§75 EG-KESR), anzumerken bleibt, dass hierbei keine Bewirtschaftung erfolgt und bei einem Umzug der Vorsorgeauftrag an die neue Behörde durch die Person selbst erfolgen muss,
 - d) Wahlweise an einem beliebigen Ort an dem sichergestellt ist, dass der Vorsorgeauftrag aufgefunden werden kann (Hausarzt, Notar).

8. **Was geschieht, wenn ich vergesse einen Punkt zu regeln?**

- In diesem Fall muss bezüglich der nicht erwähnten Bereiche allenfalls eine Beistandschaft geprüft und errichtet werden.

9. **Ich habe meine Meinung geändert betreffend der vorsorgebeauftragten Person. Was muss ich machen?**

- Die Auftrag gebende Person kann ihren Vorsorgeauftrag jederzeit in einer der Formen widerrufen, die für die Errichtung vorgeschrieben sind (Art. 362 Abs. 1 ZGB).

Es muss nicht die gleiche Form sein wie bei der Errichtung. Bei öffentlich beurkundeten Vorsorgeaufträgen wird jedoch in der Lehre empfohlen, dies gleichfalls wieder mittels öffentlicher Beurkundung zu vollziehen. Wir empfehlen dies **immer** in der gleichen Form zu machen, wie der Vorsorgeauftrag errichtet worden ist. So können mögliche Beweisprobleme verhindert werden.

Man kann den Vorsorgeauftrag auch dadurch widerrufen, dass die Urkunde vernichtet wird (Art. 362 Abs. 2 ZGB).

10. **Entschädigung und Spesen?**

- Enthält der Vorsorgeauftrag keine Anordnung über die Entschädigung der beauftragten Person, so legt die KESB eine angemessene Entschädigung fest, wenn dies mit Rücksicht auf den Umfang der Aufgaben als gerechtfertigt erscheint (Prüfung im Einzelfall) oder wenn die Leistungen der beauftragten Person üblicherweise entgeltlich sind (Art. 366 Abs. 1 ZGB).

11. Wer bezahlt die Entschädigung?

- Die Entschädigung und die notwendigen Spesen werden der Auftrag gebenden Person belastet (Art. 366 Abs. 2 ZGB). Bei fehlenden finanziellen Mittel kann die beauftragte Person auf eine Entschädigung verzichten. Sollte ein Auftrag nur unter der Voraussetzung, dass eine Entschädigung ausgezahlt wird angenommen werden, steht es der eingesetzten Person offen, den Auftrag abzulehnen. Es bleibt anzumerken, dass, sollte sich die betroffene Person und der Vorsorgebeauftragte darüber einig sein, dass dies unentgeltlich gemacht wird, dann sollte dies im Vorsorgeauftrag festgehalten werden.

12. Kann ich als beauftragte Person den Auftrag kündigen?

- Ja, die beauftragte Person kann den Vorsorgeauftrag jederzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Erwachsenenschutzbehörde kündigen. Aus wichtigen Gründen (Gesundheitszustand, Verhinderung durch Auslandsaufenthalt, unmöglichem Verhalten der Auftraggeberin oder deren Umfeld oder Interessens-kollision) kann sie den Auftrag fristlos kündigen. (Art. 367 Abs. 1 und 2 ZGB).

13. Unter welchen Umständen schreitet die Erwachsenenschutzbehörde ein?

- Sind die Interessen der Auftrag gebenden Person nicht mehr gewahrt, so trifft die Erwachsenenschutzbehörde von Amts wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person die nötigen Massnahmen (Art. 368 Abs. 1 ZGB).
- Dies ist beispielsweise der Fall bei überschreiten der Befugnisse oder wenn die beauftragte Person aus persönlichen, sachlichen, gesundheitlichen, zeitlichen oder anderen Gründen nicht mehr in der Lage oder nicht mehr geeignet ist, den Vorsorgeauftrag zu erfüllen.

14. Was geschieht mit den Vertretungsrechten, wenn der Auftraggeber stirbt?

- Die Beendigung erfolgt nach Art. 405 Abs. 1 OR. Mit dem Tod endet das Auftragsverhältnis. Als Ausnahme im Vorsorgeauftrag ist explizit aufgeführt, dass der Auftrag weiterhin Geltung haben soll. Wenn ein solcher Passus nicht enthalten wäre, es jedoch im Interesse des Auftraggebers ist, dass notwendige Geschäfte weitergeführt werden, kann dies durch den Auftragnehmer fortgeführt werden.

15. Was ist wenn ich meine Urteilsfähigkeit wieder erlange?

- Der validierte Vorsorgeauftrag verliert seine Wirksamkeit (Art. 369 Abs. 1 ZGB).